



Zusammenfassung Waffengesetz vom 15.08.2019

Werte Schützenkameraden/innen

Anders als vor der Abstimmung am 19. Mai 2019 versprochen, sehen wir Schützen deutlich, dass mit dem geänderten Waffenrecht der Schiesssport und die Ausübung unseres Hobbys mit unnötigen bürokratischen Hürden behindert und gefährdet werden. So wurden z.B. unsere zivil erworbenen Sturmgewehre 57 und 90 quasi über Nacht zu Verbotenen Waffen. Über ein Hintertürchen wurde so die Pflicht zur Nachregistrierung und des Bedürfnisnachweises eingeführt – beides wurde 2011 in einer Volksabstimmung abgelehnt. Nicht zu vergessen: die EU-Waffenrichtlinie beinhaltet einen Automatismus, mit dem alle 5 Jahre die Waffengesetze noch weiter verschärft werden.

Darum möchte ich Euch auf einige sehr wichtige Punkte unseres Waffenrechts hinweisen. Bitte beachtet diese und helft einander, um weiterhin unser schönes Hobby ausführen zu können. Jetzt heisst es für unsere Zukunft noch mehr:

«NUR GEMEINSAM SIND WIR STARK».

Zitat General Guisan

“Ein grauenhafter, eben beendeter Krieg hat unser liebes Schweizerland wiederum wie durch ein Wunder verschont, nicht zuletzt darum, weil wir im Jahre 1939 auf 300`000 ausgebildete und gut schweizerisch gesinnte Schützen zählen konnten.

Daran wollen wir immer denken, denn es werden wieder Zeiten kommen, da man unsere Schützen mit der umgehängten Waffe scheel belächelt oder gar anpöbelt.”

General Henri Guisan, Mai 1945

Mit bestem Schützengruss

Peter Rettenmund

1. Waffenkategorien:

1.1 Gefährliche Gegenstände:

Ein Gefährlicher Gegenstand kann sich zum Bedrohen oder Verletzen eines Menschen eignen.

Dieser ist nur zu tragen und transportieren, wenn es einen guten «Situationsabhängigen» Grund gibt.

Z.B.: Schraubenzieher, Säge, Motorsäge, Mistgabel, Schere, Hammer, etc.

1.2 Meldepflichtige Waffen:

Sportgewehren, Karabiner 11 und 31, Langgewehr 11, Jagdgewehr (Einschüsser und Mehrläufer), Druckluft- CO2 Waffen, Kaninchentöter, Soft-Air-Waffen, Schreckschusspistolen, Imitationswaffen, Paintball-Waffen, Vorderlader, Mini-Kanonen.

- Meldepflichtige Waffen, müssen nicht nachgemeldet werden;
- Bei einem Verkauf muss innert 30 Tage ein schriftlicher Vertrag erstellt werden (Vorlage: Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe);
- Es ist kein Waffenerwerbsschein nötig. Jedoch hat der Verkäufer eine Sorgfaltspflicht (Strafregisterauszug verlangen, wenn man denn Käufer nicht gut kennt);
- <https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/schriftlicher-vertrag-uebertragung-waffe-d.pdf>

1.3 Bewilligungspflichtige Waffen:

Übernommene persönliche Ordonnanzwaffen, Pistolen deren Magazin nicht mehr als 20 Schuss fassen, Revolver, Lever und Pump Action, Werks-Halbautomatische Gewehre: Stgw. PE57 und PE90 als Sturmgewehren, die von Werk aus Halbautomaten sind und keine Seriefeder haben. (Magazin nicht grösser als 10 Schuss).

- Erwerb mit Waffenerwerbsschein;
- Eine mit Waffenerwerbsschein, vor dem 15.08.2019 erworbene Waffe, darf mit grossem Magazin verwendet werden;
- Bei ehemaligen Ordonnanzwaffen Stgw. 57 und 90, muss die Waffe in jedem Fall mit einer erleichterter Ausnahmegewilligung (Verlinkung bei Punkt 4) gelöst werden. Sie gelten auch mit Seriefuersperre als Vollautomaten);
- <https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/gesuch-waffenerwerbsschein-d.pdf>

1.4 Verbotene Waffen mit Ausnahmegewilligung Erwerbbar (z.B. mit grossem Magazin):

Halbautomatische Handfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 10 Schuss) Stgw. 57 und 90, Halbautomatische Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (Pistole mit mehr als 20 Schuss).

- Erwerb mit erleichterter Ausnahmegewilligung;
- Verlinkung bei Punkt 4.

1.5 Verbotene Waffen (übrige):

Serief Feuerwaffen, zu Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffen (Ausnahme Ordonnanzwaffen bei direkter Übernahme von der Armee), Laser- Nachtsichtgeräte, Schalldämpfer und Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe, Elektroschockgerät die Gesundheit schädigt. Messer deren Klinge einhändig bedienbar und Federunterstützt ist, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser, Waffe in Gebrauchsgegenstände (z.B. im Kugelschreiber), Wurfstern, Schlagringe, Schleuder mit Armstütze.

1.6 Verbotene Munition:

Munition: mit Hartkerngeschoss, Explosiv- und Brandsatz, mit mehreren Geschossen, zur Freisetzung von Stoffen, Elektroschocks.

2. Waffenregister:

Jede Verbotene Waffe muss im Waffenregister registriert sein.

Bei der Persönlichen übernommenen Leihwaffe des Bundes, langt der Eintrag im Dienstbüchlein (mit dem unteren Formular bei der Kantonspolizei melden).

Der Waffenregistrauszug kann kostenlos bei der Kantonspolizei mit der Kopie der ID schriftlich oder per E-Mail verlangt werden:

Polizei- und Militärdirektion des Kanton Bern
Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
Postfach
3001 Bern
031/638'60'60
waffen-sprengstoff@police.be.ch

Bis 14.08.2022 ist jede Verbotenen Waffe zu melden. Sonst droht ab 15.08.2022 eine Busse. Verbotene Waffen die vor dem 01.01.2009 ohne Waffenerwerbschein erworben wurden (Privatverkauf mittels Vertrags wie es bis Ende Dez. 2008 möglich war), müssen bis 14.08.2022 nachgemeldet werden.

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/formular-meldung-feuerwaffen-d.pdf>

Evtl. auch:

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/beiblatt-formular-meldung-feuerwaffen-d.pdf>

Beim Erbgang einer Waffe, muss diese (bei Bewilligungspflichtige- und Verbotene Waffe mit einem Waffenerwerbschein oder erleichterter Ausnahmegewilligung) innerhalb 6 Monaten gemeldet werden.

2.1 Wichtig:

Die eigene Waffe kann auf dem Schiessstand einem anderen Schütze überlassen werden. Sie darf jedoch von diesem, nicht mit nach Hause genommen werden.

Es ist also Verboten, eine fremde Waffe (z.B. Zuhause die Waffe des Vaters/Bruders) zu nehmen, um mit dieser schiessen zu gehen.

3. Erwerb von Waffen (Ab 15.08.2019):

(Wichtig! Gemeint ist: Kauf, Miete, Leihe, Erbe, Tausch und Schenkung)

Wer eine Bewilligungspflichtige Waffe will, braucht einen Waffenerwerbsschein.
Bei einer Verbotene Waffe braucht man eine erleichterter Ausnahmegewilligung.

- Man muss min. 18 Jahre alt sein;
- Keine Einträge wegen gewalttätiger, gemeingefährlicher Handlungen im Strafregister;
- Bei zwei Strafregistereinträge (auch Verkehrsdelikte), keinen Antrag machen.
Warten bis nur noch ein Strafregistereintrag vorhanden ist. Sonst gibt es eine Beschlagnahmung aller Waffen.

Um einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung zu bekommen, muss man ein Strafregisterauszug beim EJPD (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) bestellen oder am persönlich am Postschalter mit ID erstellen lassen (20.-Fr.).

<https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do;jsessionid=f111f0bab2c53b64340f0a2e92e>

Mit dem Strafregisterauszug und einer Kopie der ID, kann man bei der Kantonspolizei einen Waffenerwerbsschein oder erleichterter Ausnahmegewilligung beantragen (je Antrag 50.-Fr.).

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/gesuch-waffenerwerbsschein-d.pdf>

4. Bedingungen erleichterter Ausnahmegewilligung (kleine) (Ab 15.08.2019):

- Für Halbautomatische Gewehre mit Magazin über 10 Schuss;
- Für Pistolen mit Magazin über 20 Schuss;
- Für alle Seriefirewaffen.

Wird eine Waffe mit grossem Magazin erworben, fällt sie unter das Verbot.

Wird aber eine Waffe mit einem kleinen oder gar keinem Magazin erworben, ist keine Ausnahmegewilligung erforderlich, sondern nur ein Waffenerwerbsschein.
Solche Waffen dürfen aber nur mit kleinem Magazin geschossen, Transportiert und aufbewahrt werden (keine 20er Magazine beim Gewehr).

Alle erworbenen Waffen mit einem Waffenerwerbsschein vor dem 15.08.2019 dürfen weiterhin mit grossem Magazin ausgerüstet werden (Bestandsschutz).
Um ein Magazin für diese Waffe zu kaufen, ist eine Besitzbestätigung notwendig (wird mit erleichterter Ausnahmegewilligung kostenlos durch die Kantonspolizei beigelegt. Waffenregisterauszug ist nicht gültig).

Wird ein ehemaliges Ordonnanzgewehr (Stgw 57 + 90) erworben, benötigt man in jedem Fall eine erleichterte Ausnahmegewilligung (Sie gelten als ehemalige Vollautomaten).
Ausnahme ist einzig die Übernahme der persönlichen Waffe direkt von der Armee mit Waffenerwerbsschein.

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/gesuch-ausnahmegewilligung-klein-d.pdf>

Wer eine erleichterte Ausnahmegewilligung will, muss sich entscheiden, ob man als Sportschütze oder Sammler eingestuft werden will.

Variante Sportschütze:

- Per Mitgliedschaft in einem Schützenverein (mit regelmässigen Schiessübungen). Dieser Nachweis (z.B. Kopie der Lizenz) ist der Kantonspolizei nach 5 und 10 Jahren zu erbringen (Bringschuld).

Oder

- Durch Nachweisen der regelmässigen Nutzung der Waffe (Bringschuld durch Schütze)

Nach Erwerb der Waffe, müssen nach 5 und 10 Jahren, je 5 Schiessen, die nicht am selben Datum geschossen wurden, nachweisbar sein. Z.B. Obligatorisch Programm und Feldschiessen.

Dies ist nur für den ersten Erwerb einer Verbotenen Waffe und muss nicht pro neue Waffe erfolgen.

Hat ein Sportschütze einmal einen Nachweis erbracht, gilt dies ein Leben lang.

Für später gekaufte Waffen muss er keinen Nachweis mehr erbringen.

Der Nachweis muss nicht mit der erworbenen Waffe erbracht werden.

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/formular-schiessnachweis-d.pdf>

Variante Sammler:

- Nachweis eines Sicherheitskonzepts wie die Waffe sicher aufbewahrt wird (im Kanton Bern: separate Aufbewahrung des Verschlusses. Tresor mit Bildern belegen und einreichen);
- Ein stets aktuelles Verzeichnis führen der Verbotenen Waffen.

Diese zwei Dokumenten, müssen mit jeder erleichterten Ausnahmegenehmigung eingereicht werden

Mit Waffen die als Sammelstücke registriert sind, darf auch geschossen werden.

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/sicherheitskonzept-sammler-d.pdf>

und

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/waffenverzeichnis-sammler-d.pdf>

5. Leihwaffe des Bundes:

- Die Leihwaffe wird vom Bund dem Schützen zur Verfügung gestellt;
- Der Leihwaffeneigentümer bleibt der Bund;
- Wenn eine Abnutzung der Waffe entsteht, ist der Bund als Eigentümer für Reparatur oder Ersatz verantwortlich;
- Die Waffe des Bundes darf nicht an einen anderen Schützen verkauft, vermietet, verleiht, vererben, getauscht oder verschenkt werden. Sie wird nur dem Leihwaffenbesitzer zum Gebrauch überlassen;

- Bei Jungschützengewehren wird dem Jungschützenleiter bei der Abgabe ein Waffenformular mit allen Waffen (Nummern) ausgehändigt. Dieser Schein muss jedes Mal beim Waffentransport-Gebrauch mitgeführt werden. Wenn der Jungschützenleiter verhindert ist, kann ein Stellvertreter, der ebenfalls einen Jungschützenkurs absolviert hat und einen gültigen Status hat (VVA, nicht vergessen zu aktivieren oder Jungschützenleiter-WK zu machen), dieses Formular übernehmen und die Gewehre transportieren - mit dem Jungschützen gebrauchen.

6. Leihwaffe unter Schützen:

Die eigene Waffe (nach Waffenregister) darf an einen anderen Schützen ausgeliehen werden. Wenn ein volljähriger Schütze die Waffe gebrauchen möchte, muss er einen Waffenerwerbsschein oder bei Verbotenen Waffen eine erleichterte Ausnahmegewilligung bei der Kantonspolizei lösen (Strafregisterauszug nicht vergessen).

Bei Leihweiser Abgabe eines Sturmgewehres an einen Unmündigen (bis Erreichen des 18. Lebensjahr), muss dieser mit dem Formular für die «Leihweise Abgabe der Sportwaffe an eine unmündige Person» innert 30 Tage gemeldet werden. Dadurch wird auch die Aufbewahrung Zuhause ermöglicht.

Sobald die unmündige Person, das 18. Altersjahr erreicht, und die Waffe in deren Besitz bleibt, so ist bei meldepflichtigen Waffen, ein schriftlicher Vertrag nach Waffengesetz zu erstellen (inkl. Meldung an das kantonale Waffenbüro bei Feuerwaffen) und bei Bewilligungspflichtigen Waffen die entsprechende Bewilligung (Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung) einzuholen.

Sobald die Leihweise Abgabe beendet wird (bzw. die Waffe zurückgegeben wird), ist dem kantonalen Waffenbüro eine schriftliche Meldung zu machen.

<https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/waffen/meldung-leihweise-abgabe-sportwaffen-an-unmuendige-person-d.pdf>

Es gibt keine Vereinsgewehre. Es ist immer eine Person für die Gewehre verantwortlich und damit angemeldet.

7. Transport von Waffen und Munition (Ab 1.1.2020):

- Waffe ungeladen und gesichert;
- Keine Munition im Magazin;
- Waffe und Munition getrennt transportieren (Ordnungsbusse 300.-Fr. möglich);
- Leeres Magazin, ausserhalb der Waffe transportieren.

Das heisst, eine ungeladene Waffe darf mit Munition und leerem Magazin in unmittelbarer Nähe transportiert werden.

Es ist zulässig, sie im gleichen Kofferraum zu transportieren (z.B. in der Gewehrtasche das Gewehr, und in einer separaten Schiesstasche das Magazin und die Munition). Eine Schiesstasche in der sich Gewehr, Magazin und Munition befindet, ist erlaubt.

Eine weitergehende räumliche Trennung ist nicht verlangt.

Es darf nur die Waffen im Auto transportiert werden, bei denen sich der Besitzer (nach Waffenregister) im Auto befindet.

8. Bewilligung für den Waffentransport:

Es braucht keine Bewilligung für den Transport der Registrierten Waffe zu Kursen, Übungen, Veranstaltungen, zu einem Zeughaus, zu einem Waffeninhaber, Fachveranstaltung, Wohnsitzwechsel, Waffenhaus/Mech.

9. Zukunft:

- Alle 5 Jahren, sind Anpassung an die EU-Waffenrichtlinie möglich (Evtl. das nächste Mal im 2024). Was es für die Schweiz und uns Schützen bedeutet, ist unklar.

!!!Bei Unsicherheit (speziell bei Verkauf der Waffe) unbedingt bei der Polizei oder PROTELL nachfragen!!!

Waffenrecht zusammengefasst von Peter Rettenmund Nov. - Dez. 2021

Informationen erhalten von SSV, Fedpol und PROTELL.

Kontrolliert von PROTELL, Hr. Alessandro Orlando, Jan. 2022 und März 2022

Kontrolliert von Kunz Michael, März 2022

Kontrolliert von Bühler Martin, März 2022

Ich danke Kunz Michael, Bühler Martin und PROTELL - Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, herzlich für die Unterstützung, Informationen, Rechtsberatung und Kontrolle der Zusammenfassung.

Werdet Mitglied bei PROTELL.

Sie setzen sich aktiv gegen, dass Waffenrecht ein. Wehrt sich gegen alle Einschränkungen und wahrt Interessen der Waffenbesitzer.

Sie bieten ebenfalls einen Rechtsschutz und eine Rechtsberatung an, rund ums Waffenrecht.

Links:

Fedpol, Gesuche und Formulare:

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/gesuche-formulare.html>

Kantonspolizei Bern, Gesuchformulare und Dokumente:

<https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/online-wache/waffen.html>

SSV, Waffengesetz:

<https://www.swissshooting.ch/de/schiesssport/was-ist-schiesssport/waffengesetz/>

PRO TELL, Erwerb und Transport:

<https://www.protell.ch/de/downloads/PROTELL-Dokumente>